

LKW-Fahrverbote

Nachtfahrverbot in ganz Österreich

- von 22 Uhr bis 5 Uhr, auf allen Straßen
- für Lastkraftfahrzeuge mit über 7,5 t zul. Gesamtgewicht.

Ausgenommen von diesem Fahrverbot sind Fahrten

- mit Fahrzeugen des Straßendienstes oder des Bundesheeres
- mit lärmarmen Kraftfahrzeugen (mit Bestätigung des LKW-Herstellers, Überprüfung alle 2 Jahre erforderlich), auf denen eine „L- Tafel“ neben dem vorderen Kennzeichen angebracht ist.

In dieser Zeit dürfen LKW über 7,5 t nicht schneller als 60 km/h fahren, es sei denn, es ist anders beschildert.

Unter Lastkraftfahrzeug sind Lastkraftwagen (mit und ohne Anhänger) und Sattelkraftfahrzeuge (Sattelzugfahrzeug mit Auflieger) zu verstehen.



Wochenendfahrverbot in ganz Österreich für alle Straßen

- gültig Samstag von 15 Uhr bis Sonntagen bis 22 Uhr
- an gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 22 Uhr
- für Lastkraftwagen mit Anhänger, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht (hzG) des Lastkraftwagens oder des Anhängers mehr als 3,5 t beträgt
- für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einem hzG von mehr als 7,5 t

Ausnahmen (Auszug):

Fahrten, die ausschließlich im Rahmen des Kombinierten Verkehrs innerhalb eines Umkreises mit einem Radius von 65 km von festgelegten Be- oder Entladebahnhöfen/-häfen durchgeführt werden. Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, der Müllabfuhr dienen und Fahrten im Ortsgebiet an den letzten beiden Samstagen vor dem 24. Dezember.

Beförderung von bestimmten Lebensmittel, wenn Frachtbrief oder Ladeliste mitgeführt wird: frische Lebensmittel wie Obst/Gemüse, Milch(erzeugnisse), Fleisch(erzeugnisse), Fisch(erzeugnisse), Eier, Pilze, Back- und Konditorwaren, Kräuter und von genussfertigen Lebensmittelzubereitungen sowie damit verbundene Leer-/Rückfahrten zur Beförderung von Transporthilfsmitteln und Verpackungen.

Gesetzliche Grundlage für Nacht- und Wochenendfahrverbot: § 42 StVO

Fahrverbote zur Verhinderung des Maut-Ausweichverkehrs:

Seit 2004 gibt es in fast allen Bundesländern auf Durchzugsstraßen Fahrverbote für LKW über 3,5 t mit Ausnahmen für Ziel- und Quellverkehr der örtlichen Wirtschaft. Diese Fahrverbote sind jeweils durch Verkehrszeichen kundgemacht.

Fahrverbotskalender 2013 (BGBl. II 80/2013)

- für LKW, LKW mit Anhängern und Sattel-Kfz mit einem hzG über 7,5 t
- Auf der A 12 Inntalautobahn und der A 13 Brennerautobahn
 - am 29.3.2013 und 3.10.2013 jeweils von 0 bis 22 Uhr mit einem Fahrtziel in Deutschland oder darüber hinaus
 - am 29.3.2013 von 16 bis 22 Uhr, 30.3.2013 von 10 bis 15 Uhr, 25.4.2013 von 10 bis 22 Uhr, 6.7.2013 von 9 bis 15 Uhr, 13.7.2013 von 9 bis 15 Uhr, 20.7.2013 von 9 bis 15 Uhr, 27.7.2013 von 9 bis 15 Uhr, 2.8.2013 von 18 bis 24 Uhr, 3.8.2013 von 0 bis 15 Uhr, 9.8.2013 von 16 bis 23 Uhr, 10.8.2013 von 9 bis 15 Uhr, 17.8.2013 von 9 bis 15 Uhr, 24.8.2013 von 9 bis 15 Uhr, 31.8.2013 von 9 bis 15 Uhr und 21.12.2013 von 10 bis 15 Uhr mit einem Fahrtziel Italien oder darüber hinaus.
- Auf folgenden Landesstraßen: B178 (Lofer - Wörgl), B 320 (ab Straßen-km 4,5), B 177, B 179 (Nassereith - Biberwier) und B 181 an allen Samstagen vom 6.7.2013 bis 31.8.2013, jeweils von 8 bis 15 Uhr (gilt nur außerhalb des Ortsgebietes)
- Auf der A 4 von Anschlussstelle Schwechat (NÖ) bis zur ungarischen Staatsgrenze an allen Samstagen vom 29.6.2013 bis 31.8.2013, jeweils von 8 bis 15 Uhr (ausgenommen Ziel- und Quellverkehr aus oder in bestimmte politische Bezirke entlang der A4)

Umfangreiche Ausnahmen ähnlich des Wochenend-Fahrverbot, aber auch für periodische Druckwerke, Fahrten mit Leefahrzeugen von 8 bis 10 Uhr zum Wohnsitz des Lenkers bzw. Firmengeländes. Für 2014 ist im Frühjahr eine ähnliche Verordnung zu erwarten!

Fahrverbot Karawankentunnel

- Auf der A 11 Karawanken Autobahn bestand im Bereich des Karawankentunnels an allen Samstagen von 22.6.2013 bis 7.9.2013 von 8 Uhr bis 14 Uhr ein Fahrverbot für LKW mit mehr als 7,5 t hzG sowie Lastkraftwagen mit Anhängern, wenn diese zusammen schwerer als 7,5 t hzG sind. Auch hier ist für 2014 ein ähnliches Fahrverbot zu erwarten

LKW-Fahrverbote auf der Inntalautobahn A 12

Gültig zwischen Langkampfen (km 6) und Zirl (km 90)

- Nachtfahrverbot (LKW über 7,5 t) mit Ausnahmen (zB. LKW/Sattel-Kfz Euro 6-Motoren bis zum 31.12.2015) von 20 Uhr (November - April) bzw. 22 Uhr (Mai - Oktober) bis 5 Uhr, sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganzjährig von 23 Uhr bis 5 Uhr
- Ganzjähriges Fahrverbot für Sattelkraftfahrzeuge und LKW mit Anhängern über 7,5 t mit Euro 0, 1 und 2-Motoren
- Ganzjähriges Fahrverbot für LKW ohne Anhänger über 7,5 t mit Euro 0- und 1

Es gibt eine Reihe von **Ausnahmen**, zB. für Vor- und Nachlauf im unbegleiteten kombinierten Verkehr, für Kfz, die gewerblich zum Zwecke der Ladetätigkeit Fahrten in die, aus der oder innerhalb der betroffenen Region durchführen. Auch Ausnahmen der Behörde sind möglich. Solche LKW müssen dann mit einer IG-L-Tafel gekennzeichnet sein.



In Wien und in Teilen von Niederösterreich (alle LKW mit Euro-1-Motoren) sowie in Teilen der Steiermark (LKW über 7,5 t hzG mit Euro-2-Motoren) gibt es noch weitere LKW-Fahrverbote! Dazu gibt es eigene Infoblätter: www.wko.at/LKW-Fahrverbot-Wien-NOE.

Stand: März 2014

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,

Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster

Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!